



Steffen Breßler. *Schuld knechtschaft und Schuld turm: Zur Personalexekution im sächsischen Recht des 13.-16. Jahrhunderts.* Berlin: Duncker & Humblot, 2004. 487 S. (bro-schiert), ISBN 978-3-428-11348-4.

Reviewed by Ulrike Ludwig

Published on H-Soz-u-Kult (October, 2009)

S. Bressler: Schuld knechtschaft und Schuld turm

Die hier zu besprechende Dissertation von Steffen Breßler zählt zu den Arbeiten, die sich mit viel Gewinn für die historische Forschung (und damit grÄtenteils für juristische Laien) aus rechtshistorischer Perspektive dem Feld der Kriminalitätsgeschichte nähern. Die Arbeit ist unverkennbar dogmengeschichtlich ausgerichtet, hat also das Recht selbst zum Gegenstand. In der Lesart von Steffen Breßler heißt dies aber zugleich, dass zwischen der Gesellschaft und ihrem Recht ein Wechselverhältnis besteht und sich in der Geschichte von Rechtsnormen und -institutionen immer auch die jeweiligen Gesellschaften und ihre Wandlungen spiegeln (S. 50). Diesem Wechselverhältnis geht die Arbeit am Beispiel der Personalexekution im sächsischen Recht vom Spätmittelalter bis in das 16. Jahrhundert nach. Der Schritt über die Epochengrenze um 1500 hinweg ist sinnvoll, da der inhaltliche Schlusspunkt des Untersuchungsgegenstandes erst mit den Kursächsischen Konstitutionen von 1572 erreicht wird.

Mit dem Schuldrecht wird ein zentrales Feld der vor-modernen Gesellschaft untersucht, damit schließt die Arbeit nicht nur eine bestehende Lücke für genuin rechtshistorische Fragen des Kreditwesens und der Schuldhafte, sondern liefert darüber hinaus wichtige Anstöße für die Kriminalitätsforschung, denn hier besteht seit Langem im Bereich des Zivilrechts ein deutlicher Nachholbedarf.

Die Studie gliedert sich in drei Teile: Nach einem einleitenden ersten Abschnitt, in dem sich Breßler dem

Forschungsstand, methodischen Problemen und schließlich seinem eigenen Ansatz widmet, folgen zwei Großkapitel, die der zweigeteilten Herangehensweise Breßlers entsprechen: zunächst werden einzelne Quellen untersucht, darauf aufbauend erfolgt dann die Zusammenführung der Quellenstudien.

Das Kapitel zur Quellenexegese ist in drei Abschnitte unterteilt. In jeweils chronologischer Abfolge werden ausgewählte Normen (Sachsenspiegel, verschiedene Stadt- und Landrechte, Kursächsischen Konstitutionen von 1572), Texte der Rechtsliteratur (Buchâsche Glosse, Glosse zur Weichbildvulgata, Gerichtslaufte von Kilian Künig und Georg von Rotschitz, Differentienliteratur aus der Mitte des 16. Jahrhunderts sowie Texte von Matthias Coler) und schließlich Quellen der Rechtspraxis (Magdeburger Schöffensprüche) betrachtet. Ziel ist es, jeweils in einer quellenkritischen Einzelanalyse die Texte aus ihrer Genese heraus zu untersuchen und so die Hintergründe ihrer jeweiligen Entstehung einzubeziehen (S. 55). Zugleich soll so ein vergleichender Zugriff erleichtert werden. Dies gelingt auch, wenngleich gewisse Redundanzen nicht ausbleiben. Auf die methodisch unterkomplexe Bildinterpretation der Darstellungen in der Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels hätte der Autor aber besser verzichtet (S. 68f.).

In einem zweiten Schritt werden dann die in den Einzelanalysen gefundenen Ergebnisse zusammengeführt und in weitere Zusammenhänge eingebettet. Hier be-

trachtet BreÄler zunÄchst die Bedeutung der Schuldhaft innerhalb des spätmittelalterlichen sÄchsischen Rechts (wobei er Begriffe, Typen und Funktionen der Haft untersucht sowie die Schuldhaft mit anderen Formen der Haft vergleicht). In einem kurzen Abschnitt geht er anschließend auf die in das Verfahren involvierten bzw. von diesem betroffenen Personen ein (neben den Parteien auch deren Familien und Freunde sowie das Gerichtspersonal). In einer dritten ZusammenfÄhrung beschÄftigt sich BreÄler dann mit den Verfahrensfragen, die die Wege in die Haft begleiteten. Und unter dem Titel âVergleichende Querschnitteâ werden abschließend nochmals die drei bearbeiteten Quellengruppen zusammengefasst und nach rÄumlichen Differenzierungen sowie erkennbaren zeitlichen Entwicklungslinien befragt.

Die Studie bietet eine FÄlle von Ergebnissen, an dieser Stelle kÄnnen lediglich einige besonders gewichtige herausgegriffen werden: BreÄler arbeitet Schuldknechtschaft und Schuldturn als die beiden zentralen Formen der Personalexekution heraus, macht aber zugleich deutlich, dass die Bezeichnung âSchuldknechtschaftâ in den Quellen keine Grundlage hat, sondern eine Zuschreibung und Behauptung der Forschung des 19. Jahrhunderts ist. Als alternative und sachlich treffendere Bezeichnung schlÄgt BreÄler daher den quellennahen Begriff der âÄberantwortungâ vor.

Die Äberantwortung selbst war zudem nicht zwangs-lÄufig mit einer Arbeitspflicht des Schuldners verbunden â wie die bis dato gebrÄuchliche Bezeichnung als Schuldknechtschaft nahe legen mochte. Dies zeigen besonders die von BreÄler untersuchten Quellen zur Rechtspraxis, in denen hÄufig von Privathaft ohne Arbeit und von Äffentlicher Haft die Rede war, letztere setzte sich schließlich durch. Aber auch die Arbeit wÄhrend der Haft diente nicht immer der Abarbeitung der Schuld, sie konnte ebenso als Gegenleistung fÄr die meist vom KlÄger zu erbringenden Unterhaltskosten wÄhrend der Haft gefordert werden. Die Inhaftierung des Schuldners diente also nicht bzw. nicht in erster Linie einer Abarbeitung der Schuld, wie Privathaft ohne Arbeit und Äffentliche Haft deutlich zeigen. Die Haft war ebenso wenig Strafe, sondern sie war in erster Linie ein durchaus effektives Verfahrensmittel der Vollstreckung gegen insolvente Schuldner. Ziel der Schuldhaft war es demnach, den Schuldner zur Begleichung der Schuld oder doch zur Stellung neuer, ausreichender Sicherheiten zu âmotivierenâ.

Die kÄrperliche Haftung war dabei immer Folge der NichterfÄllung einer Schuld, wenngleich sie (und dies

sollte betont werden) hinter die Vollstreckung beweglicher und unbeweglicher Sachen bzw. hinter die Leistung anderer Sicherheiten (BÄrgen) zurÄcktrat. Dass es dennoch zur Schuldhaft belegener, also Äber Grundbesitz verfÄgender Schuldner kam, erklÄrt BreÄler einerseits damit, dass die Äberantwortung zuvor vertraglich vereinbart werden konnte und dann auch direkt bei Nichtzahlung einer fÄlligen Schuld einsetzte. Andererseits kam es durchaus vor, dass auf den Immobilien bereits hohe Hypotheken lasteten, so dass sie bei ZahlungsunfÄhigkeit nicht mehr vollstreckt werden konnten. Und schließlich ging es gerade bei Schuldverschreibungen von Kaufleuten mitunter um Summen, die den mobilen und immobilien Besitz des Schuldners deutlich Äberstiegen. Diesem PhÄnomen geht BreÄler am Beispiel der Breslauer (GroÄ-)Kaufmannschaft vertiefend nach und kann zeigen, dass hier die Äbereignung im Zusammenhang mit hohen Schuldsummen durchaus Äbliche Praxis war (S. 203-285). Damit gewÄhrt die Arbeit neben der Betrachtung der rechtlichen Problemfelder einen lebendigen Einblick in die Formen des Wirtschaftens und die hohe Risikobereitschaft der Kaufmannschaft in dieser Zeit.

Von der Vollstreckungsfunktion der Äbereignung unterscheidet BreÄler die Sicherungsfunktion, deren Bedeutung sich aus der Begrenzung der Gerichtsmacht auf den Gerichtssprengel und die Zersplitterung der Gerichtsgrenzen erklÄrt. Vor dem Hintergrund der Kleinteiligkeit weltlicher Gerichtssprengel hebt BreÄler zugleich die Bedeutung der geistlichen Gerichtsbarkeit als Alternative hervor, denn deren ZustÄndigkeit erstreckte sich im SpÄtmittelalter auch auf alle eidlich bekrÄftigten VertrÄge, und sie besÄ mit der Exkommunikation ein grenzÄberschreitendes Vollstreckungsmittel (S. 319 f.).

Aus beiden â Vollstreckungs- und Sicherungsfunktion â ergibt sich letztlich die Bedeutung der Schuldhaft fÄr KlÄger und Obrigkeiten: Denn die Schuldhaft war sowohl ein wirksames Hilfsmittel bei der Rechtsdurchsetzung und als auch eine effektive Alternativen zu gewaltsamen Formen der Selbsthilfe.

Mit Blick auf die Entwicklung der Spruchpraxis des Magdeburger SchÄffenstuhls stellt BreÄler schließlich heraus, dass die Rechtssprechung Äber Jahrhunderte von einer auÄerordentlichen KontinuitÄt geprÄgt war. Dies bedeutet zweierlei: Einerseits werden hier frÄh AnsÄtze einer âVerrechtlichungâ (einheitliche Rechtssprechung, Aktenversendung und damit Trennung von Untersuchungsgericht und Entschei-

dungsinstanz, systematische Ausdifferenzierung der Materie im âgeschÃ¶pfenâ Recht) greifbar, andererseits fÃ¼hrte diese KontinuitÃ¤t, die vom SchÃ¶ffengremium zum Wert an sich erhoben wurde, mit der Zeit zu einer Abkoppelung der Rechtssprechung von den sich verÃ¤ndernden gesellschaftlichen VerhÃ¶ltnissen â konkret von den BedÃ¼rfnissen des Kreditwesens und des Geldverkehrs. Damit fÃ¼hrten letztlich die starke Tradition des Sachsenspiegels und die Ã¼berregionale Bedeutung des Magdeburger SchÃ¶ffenstuhls zu einer ausdifferenzierten und weit entwickelten Rechtssprechung im Feld der Personalexekution aber auch dazu, dass sich im sÃ¤chsischen Rechtskreis die Ãberantwortung erheblich lÃ¤nger hielt als in anderen Gegenden, in denen die Verbannung und vor allem die Ã¶ffentliche Schuldhaft seit dem frÃ¼hen SpÃ¤tmittelalter Ã¼berwogen. Erst mit den KursÃ¤chsischen Konstitutionen von 1572 wird das Ende der Ãberantwortung auch im Gebiet des Sachsenrechts eingelÃ¶st, an ihre Stelle trat nun ebenfalls hier die Ã¶ffentliche Haft im Schuldturm.

ResÃ¼mierend ist festzuhalten, dass es Steffen BreÃ-

ler Ã¼berzeugend gelingt, den Weg von der Ãbereignung zur Ã¶ffentlichen Haft im sÃ¤chsischen Rechtsraum mit all seinen BrÃ¼chen, parallelen Entwicklungen und in seiner regionalen und lokalen Vielgestaltigkeit nachzuzeichnen. Den Erfordernissen einer selektiven LektÃ¼re genÃ¼gt der Band ebenso, da er mit einem sehr detaillierten Inhaltsverzeichnis und einem umfassenden Personen- und Sachregister ausgestattet ist. Dies ermÃ¶glicht die gezielte Rezeption ausgewÃ¶hlter Einzelergebnisse, wenngleich bei einem derartigen Zugriff so mancher Aha-Effekt vom Wegesrand der LektÃ¼re ausbleiben dÃ¼rfte â was angesichts der QualitÃ¤t der Studie bedauerlich wÃ¤re.

Irritierend ist lediglich, dass der Autor die eigene Arbeit im Titel mit dem in der Studie verworfenem Begriff der âSchuldknechtschaftâ markiert, wenngleich er selbst anmerkt, dass dies der thematischen Einordnung und Wiedererkennung durch die Forschung dienen soll. Hier hÃ¶tte etwas mehr Vertrauen in die eigenen Ergebnisse nicht geschadet.

If there is additional discussion of this review, you may access it through the network, at:

<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/>

Citation: Ulrike Ludwig. Review of Breßler, Steffen, *Schuldknechtschaft und Schuldturm: Zur Personalexekution im sÃ¤chsischen Recht des 13.-16. Jahrhunderts*. H-Soz-u-Kult, H-Net Reviews. October, 2009.

URL: <http://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=25937>

Copyright © 2009 by H-Net, Clio-online, and the author, all rights reserved. This work may be copied and redistributed for non-commercial, educational purposes, if permission is granted by the author and usage right holders. For permission please contact H-SOZ-U-KULT@H-NET.MSU.EDU.